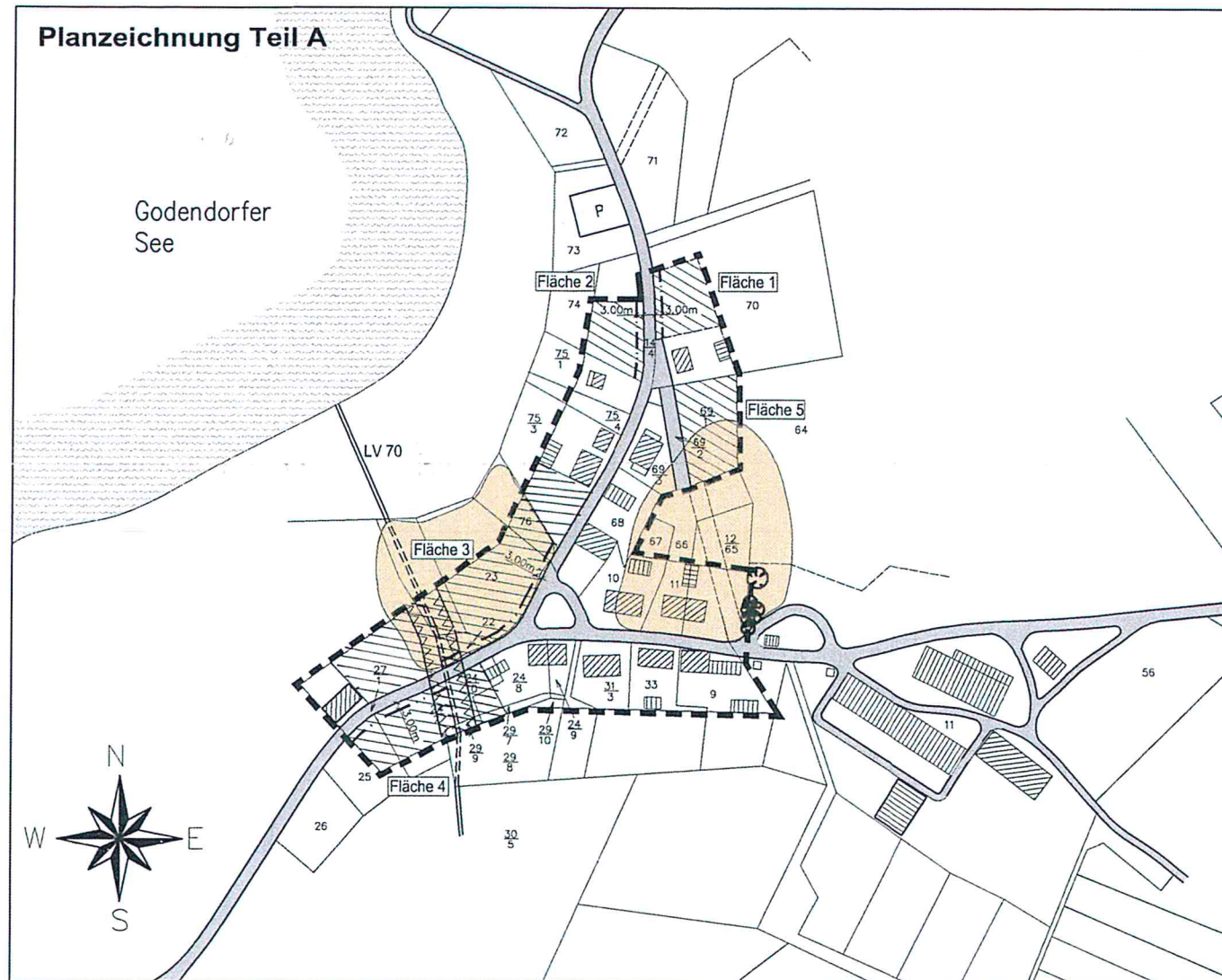


Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Godendorf der Gemeinde Godendorf

Planzeichnung Teil A



Pflanzgebot

Pflanzschema	Schutzpflanzung	Wiederkehrender Pflanzrhythmus	
34 30 30 30 30 30 30 30 30 30 34 34 34 34 34 34 34 34	21 32 20 20 32 21 32 20 20 32 21 32 20 20 32 21	34 71 71 71 71 71 71 71 30 30 30 30 30 30 30 30	0,50
			3,00
			1,00 1,00
0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75	1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00		0,50

Nr.	deutscher Name	botanischer Name	Pflanzgüte
Bäume			
21	Feld-Ahorn	Acer campestre	HEI 2xV MB 175-200
20	Eberesche	Sorbus aucuparia	HEI 2xV MB 175-200
	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	HEI 2xV MB 175-200
	Sand-Birke	Betula pendula	HEI 2xV MB 175-200
	Stiel-Eiche	Quercus robur	HEI 2xV MB 175-200
	Trauben-Eiche	Quercus petraea	HEI 2xV MB 175-200
	Esche	Fraxinus excelsior	HEI 2xV MB 175-200
	Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris	2xv MB 80-100
	Vogel-Kirsche	Prunus avium	HEI 2xV MB 175-200
	Feld-Ulme	Ulmus minor	HEI 2xV MB 175-200
Sträucher			
32	Holunder	Sambucus nigra	STR V OB 3 TR 100-150
71	Pfaffenhütchen	Evonymus europaeus	STR V OB 3 TR 100-150
30	Hunds-Rose	Hunds-Rose	STR
	Schlehe	Prunus spinosa	STR V OB 3 TR 60-100
	Besen-Ginster	Cytisus scoparius	STR 2xV 40-60
	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	STR V OB 100-150
	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	STR V OB 5 TR 100-150
	Filz-Rose	Rosa tomentosa	STR
	Schneeball	Viburnum opulus	STR V OB 5 TR 100-150
	Sal-Weide	Salix caprea	STR V OB 4 TR 100-150
	Weißdorn	Crataegus monogyna	STR V OB 3 TR 100-150

○ □ ■ Vorzugsvariante

Legende

	Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung		Baulinie
	Ergänzungsflächen		Parkplatz
	Verkehrsflächen		Baumgruppe
	Bodendenkmalbereich		
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind		



Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Godendorf über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Godendorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Godendorf vom 14.05.2003 und in Übereinstimmung mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Godendorf bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B für das Gebiet des Ortsteiles Godendorf erlassen.

- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung (Teil A) eingezeichneten Ausgrenzung liegt.
- Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2
Inkrafttreten
- Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Textliche Festsetzungen Teil B (§ 142 ff. LnatG MV; § 1a BauGB)

- § 1 Die vorhandenen Sträucher und Bäume sind zu erhalten, an jedem Baum ist eine Pflanzscheibe von mind. 12m² freizuhalten.
- § 2 Je neuem Haus sind auf dem dazugehörendem Grundstück drei Obstgehölze (Hochstamm) mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- § 3 Entlang der rückwertigen, also feldseitigen Grundstücksgrenze ist gemäß dem vorgegebenen Pflanzschema eine mind. 3-reihige Hecke in einer Tiefe von 3 m über die gesamte Grundstücksbreite zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- § 4 Das Gewässer 2. Ordnung (LV 70) ist mit einem Abstand von 7m beidseitig der Böschungskante freizuhalten (§ 81 Abs. 1-3 LWaG).

Gesetzliche Grundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der VUP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993. (BGBl. I, S.466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil 1, S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVBl. M-V S. 468; berichtigt S. 612) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (1. ÄndG-LBauO M-V) vom 28.03.2001 (GVBl. M-V Nr.3 S. 60f)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994); geändert durch das Gesetz vom 27.03.2002
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) vom 21.07.1998, geändert durch das 1. Änderungsgesetz zum LNatG M-V vom 14.05.2002
- Hauptsatzung der Gemeinde Godendorf

Hinweise

Für die Bodendenkmale in den hierfür gekennzeichneten Bereichen besteht nach § 7 DSchG M-V und erfolgter Genehmigung, die Möglichkeit der Veränderung oder Beseitigung derselben, wenn vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt wurden. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S.12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des o.g. Vorhabens keine Denkmale bekannt, doch können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Auflagen zu erfüllen:
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr.1 vom 14.04.1998, S.12ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund oder die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
 - Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
 - Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- In den Teilflächen 3 und 4 sind aufgrund des hier vorhandenen Gewässers 2. Ordnung, LV 70, die nach § 81 Abs. 1 - 3 festgestellten Abstände von 7 m zum Gewässer beachtlich.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.05.04. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gemäß Hauptsatzung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.05.04 bis zum 22.05.04. Abdruck in der (Zeitung/im amtlichen Verkündungsblatt) am 18.05.04.

Godendorf 18.05.04 Datum
Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am 07.11.04 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Godendorf 18.05.04 Datum
Bürgermeister

3. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.05.04 bis 22.05.04 nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.05.04 beteiligt.

Godendorf 18.05.04 Datum
Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.11.04 geprüft und durch Beschluß entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Godendorf 18.05.04 Datum
Bürgermeister

5. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 14.05.04 von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Godendorf 18.05.04 Datum
Bürgermeister

6. Die Genehmigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.01.04, Az. II.60.2.GW ohne/ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Godendorf 18.05.04 Datum
Bürgermeister

7. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.05.2004 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.01.04, Az. II.60.2.GW bestätigt.

Godendorf 18.05.04 Datum
Bürgermeister

8. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Godendorf 18.05.04 Datum
Bürgermeister

9. Die Inkraftsetzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung vom 14.05.04 bis 22.05.04 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist am 07.11.04 in Kraft getreten.

Godendorf 18.05.04 Datum
Bürgermeister

Kartengrundlage:
Topographische Karte M 1:10000 / Liegenschaftskarten
(Ausgabe für die Volkswirtschaft)
Stand: 1980
Höhenbezug: NN
Liegenschaftskarte, ohne gültige Aktualisierung

Gemeinde Godendorf/ Amt Neustrelitz-Land Genehmigungsfassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

M 1: 2000

Mai 2004